

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 3
Thema: Mindestunterhalt bei Erwachsenen
Leitung: Präsident des AG a.D. Helmut Borth, Stuttgart

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass ein unterhaltsrechtlicher Mindestbedarf nicht unmittelbar von Verfassungen wegen geboten ist.
2. Der Arbeitskreis ist sich einig, dass ein Mindestbedarf nicht von Art. 2 I GG gefordert wird. Der Schutz der Handlungsfreiheit gebietet die Abwehr gegen die zu starke Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen. Die Handlungsfreiheit des Unterhaltsberechtigten ist durch staatliche Sozialleistungen gewährleistet. Aus den gleichen Gründen gebietet auch Art. 3 I GG nicht die Gleichsetzung von Mindestunterhalt und Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen.
3. Im Arbeitskreis wurde kontrovers diskutiert, ob Art. 6 GG beim Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615 I II BGB einen Mindestbedarf gebietet.

Argumente dafür: Das zur Kindesbetreuung Erforderliche bestimmt den Bedarf auch aus Kindeswohlgründen. Auch der Verweis auf Sozialleistungen hilft nicht zwingend, weil Mutter und Kind in Bedarfsgemeinschaft leben.

Argumente dagegen: Art. 6 GG gibt Handlungsanweisungen in erster Linie an den Staat, und hat nur in zweiter Linie Auswirkungen auf Privatrechtsverhältnisse.

Unter anderem durch Erziehungsgeld wird der Staat der Aufgabe der Existenzsicherung betreuender Elternteile gerecht.

Abstimmungsergebnis: Dafür 8, dagegen 12 Stimmen
4. Mehrheitlich wird auch die Herleitung eines Mindestbedarfs aus Art. 6 GG beim Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen abgelehnt.
5. Der Arbeitskreis ist mehrheitlich (bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen) der Auffassung, dass bei Ansprüchen nach § 1615 I II BGB unterhaltsrechtlich ein Mindestbedarf notwendig ist.
 - a. Die Übernahme der Kindesbetreuung führt zu einer neuen Bedarfslage.
 - b. § 1615 I II BGB soll der Mutter ermöglichen, die Kindesbetreuung zu übernehmen, ohne erwerbstätig sein zu müssen. Das ist nur möglich, wenn ein Mindestbedarf angenommen wird, der wenigstens das unterhaltsrechtliche Existenzminimum deckt.

- c. Das BVerfG hat bereits in seiner Entscheidung zu § 1579 BGB (FamRZ 1981, 745 = NJW 1981, 1771) eine Herabsetzung des Unterhalts auf das zur Kindesbetreuung erforderliche Maß für geboten erachtet, um dem betreuenden Elternteil die Betreuung und Erziehung des Kindes zu ermöglichen. Das spricht dafür, dass einem betreuenden Elternteil jedenfalls ein Mindestbedarf zustehen muss.
 - d. Für einen Anspruch auf Mindestunterhalt spricht auch, dass der betreuende Elternteil seine Arbeitskraft für die Kindesbetreuung und Erziehung einsetzt (s. auch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach SGB VI).
6. Soweit die Rechtsprechung des BGH zur Dreiteilung (Mehrteilung) eingreift, bedarf es bei Gleichrang der Berechtigten der Festsetzung eines Mindestbedarfs nicht. Bei Rangungleichheit ist hingegen die Festsetzung eines Mindestbedarfs für den vorrangigen Unterhaltsberechtigten erforderlich.
 7. Wenn bei nachrangigen Unterhaltsberechtigten der Mindestbedarf nicht erreicht ist, rechtfertigt sich eine Herabstufung der Vorrangigen gegebenenfalls bis zu deren Mindestunterhalt.
 8. Auch beim Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen muss ein Mindestbedarf angesetzt werden wegen des durch die Trennung zusätzlich entstehenden Bedarfs, zumal der Quotenunterhalt nicht den vollen Bedarf nach den gelebten ehelichen Lebensverhältnissen deckt.
 9. Soweit ein Quotenunterhalt unter einem Mindestbedarf liegt und beim Unterhaltsberechtigten nicht prägende, auf den Unterhalt anzurechnende Einkünfte hinzukommen, muss eine Anrechnung auf einen Mindestbedarf erfolgen.
 10. Der Gesetzgeber hat Mindestbedarfssätze für minderjährige Kinder wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit festgesetzt. Vergleichbar schutzbedürftig ist ein erwachsener Unterhaltsbedürftiger, der nicht einmal in der Lage ist, sein Existenzminimum zu erwirtschaften. Dies spricht dafür, auch beim Unterhalt eines Erwachsenen einen Mindestbedarf durch Gesetz zu regeln und diesen am steuerrechtlichen Grundfreibetrag mit Zuschlägen zu orientieren.
 11. Ein Mindestbedarf erleichtert auch die Rechtsdurchsetzung und Rechtsprechung, weil insoweit der Unterhaltsverpflichtete die Darlegungs- und Beweislast für seine mangelnde Leistungsfähigkeit hat.